



LOHNER ZIEGELEI AG

FABRIK FEUERFESTER STEINE UND TONWAREN

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für jede Lieferung und jeden Verkauf. Vorbehalten bleiben alle zwingenden gesetzlichen Bestimmungen sowie allfällige vertragliche Abweichungen im Einzelfall. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit.

Angebot

Die Preise in unseren Verkaufsunterlagen sind grundsätzlich freibleibend und können jederzeit angepasst werden. Schriftliche Offerten sind drei Monate gültig.

Preise

Die Preise verstehen sich in Schweizer Franken ab Werk Lohn, exklusive MWST.

Zahlungskonditionen

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Danach wird ein Verzugszins von 5 % fällig. Unberechtigte Abzüge werden nachbelastet. Die Verrechnung und die Zurückhaltung von Zahlungen aus irgendwelchen Gründen des Bestellers sind ausgeschlossen. Bei Privatkunden kann auf Vorkasse bestanden werden.

Lieferung und Transport

Die Waren werden mit grösster Sorgfalt verpackt und verladen, der Transport erfolgt immer auf Gefahr des Kunden. Wo gewünscht, organisieren wir den Transport, die Kosten werden auf der Rechnung separat ausgewiesen. Nur wenn der Kunde ausdrücklich den Wunsch äussert, wird der Transport auf seine Kosten versichert. Transport- und Verpackungshilfsmittel können verrechnet werden.

EUR-Paletten

Bei der Lieferung nicht zurückgegebene EUR-Paletten und Rahmen werden in Rechnung gestellt.

Lieferfrist

Die Lieferungen erfolgen grundsätzlich sofort ab Lager. Bei Lieferengpässen oder Lieferverzögerungen durch unsere Lieferanten entstehen für uns keinerlei Schadensersatzpflichten. Der Besteller hat dabei kein Recht, den Auftrag zu annullieren.

Beanstandungen

Festgestellte Transportschäden sind gleichentags anzubringen. Reklamationen aller Art müssen innert acht Tagen nach Lieferung angebracht werden, sonst kann nicht mehr darauf eingegangen werden.

Liefermenge

Bei Sonderanfertigungen sind Mehr- oder Minderlieferungen von 10 % branchenüblich. Für Sonderanfertigungen werden die bis zu einer Vertragsänderung angefallenen Kosten dem Käufer in Rechnung gestellt. Die bereits gefertigten Produkte müssen abgenommen werden.

Toleranzen

Die angegebenen Masse sind Zirka-Masse. Es gelten die Toleranzen der PRE mit plus/minus 2mm – 100 mm, darüber plus/minus 2 % . Die erlaubte Durchbiegung darf plus/minus 1,5 % der grössten Diagonale betragen.

Schutzrechte

Es ist Sache des Käufers, sich zu vergewissern, ob die bestellten Sonderanfertigungen nicht eine Verletzung von Schutzrechten Dritter darstellen. Der Käufer haftet in dieser Beziehung nicht nur dem Kläger, sondern auch uns gegenüber für allfällige Schadenersatzansprüche.

Planung und Beratung

Die Beratung unserer Mitarbeiter, Hinweise, Beispiele und Vorschläge aus unseren Veröffentlichungen erfolgen ohne Gewähr.



LOHNER ZIEGELEI AG

FABRIK FEUERFESTER STEINE UND TONWAREN

Ofenberechnungen

Alle Ofenberechnungen müssen vom Auftraggeber geprüft werden. Es ist Sache des Auftraggebers, zu kontrollieren ob die erarbeitete Berechnung, mit errechneter Feuerraumgrösse, errechneten Rauchgaszügen und den übrigen technischen Angaben genau, ohne Einschränkungen, in die geplante Anlage eingebaut werden kann.

In der fertigen Ofenberechnung ist noch vor dem Bau der Anlage zu prüfen, ob alle eingegebenen Angaben und Berechnungsgrundlagen der Realität entsprechen. Sollte dies nicht der Fall sein, muss die Berechnung vor dem Bau der Anlage angepasst werden.

Haftung

Daten und Abbildungen in unseren Verkaufsunterlagen sind unverbindlich. Wir können jederzeit technische Änderungen an unseren Produkten vornehmen. Eine Zeitgarantie für die Haltbarkeit unserer Produkte wird nicht übernommen.

Wenn unsere Produkte in serienmässige Endprodukte eingebaut werden, unterliegt es dem Hersteller dieser Endprodukte zu prüfen, ob unsere Produkte den Anforderungen auf Haltbarkeit und Zweckmässigkeit auch unter extremen Bedingungen standhalten. Wir haften grundsätzlich nur beim Fehlen von ausdrücklich schriftlich zugesicherten Eigenschaften. Bei nachweisbar fehlerhafter Lieferung ersetzen wir die beanstandeten Teile in angemessener Frist auf unsere Kosten. Weitergehende Entschädigungen müssen wir ablehnen. Alle Ansprüche gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren in einem Jahr vom Zeitpunkt der Lieferung an.

Gerichtsstand

Für beide Parteien gilt als Gerichtsstand und Erfüllungsort der Sitz unserer Firma in CH-8200 Schaffhausen. Unsere Firma ist jedoch berechtigt, den Vertragspartner an seinem Sitz oder einem anderen Gerichtsstand zu belangen. Es gilt das Schweizerische Recht.